Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 211/2026

Sitzung vom 23. September 2026

1006. Anfrage (Arbeitskräftepotential durch öffentliche Beschaffung besser nutzen)

Kantonsrat Philipp Müller, Dietikon, sowie die Kantonsrätinnen Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, und Raffaela Fehr, Volketswil, haben am 1. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung bietet Art. 29 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) die Möglichkeit, bei der Bewertung von Angeboten zu berücksichtigen, inwieweit ein Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederungsangebote für Langzeitarbeitslose bereitstellt.

Es ist wichtig und sinnvoll, das bestehende Arbeitskräftepotenzial bestmöglich zu nutzen. Das gilt besonders in Zeiten mangelnder Fachkräfte in verschiedenen Branchen. Gleichzeitig bleibt erhebliches Arbeitspotenzial – namentlich bei Arbeitslosen, älteren Arbeitnehmenden und Personen mit Schutzstatus S – ungenutzt.

Der Kanton Zürich vergibt jährlich Aufträge in Milliardenhöhe. Es stellt sich die Frage, ob er das Instrument von Art. 29 Abs. 2 IVöB sinnvoll nutzt und so Anreize für eine breite Arbeitsmarktintegration schafft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche sozialpolitischen Zuschlagkriterien verwendet der Regierungsrat bei Beschaffungen (z. B. Ausbildungsangebot, Wiedereingliederungsangebote, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende etc.)? Bestehen diesbezüglich verbindliche Vorgaben für die Direktionen?
2. Wird das Zuschlagskriterium gemäss Art. 29 Abs. 2 IVöB im Kanton Zürich bei kantonalen Vergaben heute systematisch angewendet? Falls ja: In welchen Beschaffungsbereichen und mit welcher Gewichtung? Falls nein: Weshalb nicht?
3. Erachtet der Regierungsrat das Instrument von Art. 29 Abs. 2 IVöB als zweckmässig, um das Arbeitskräftepotenzial von älteren Arbeitnehmenden sowie Personen mit Schutzstatus S gezielt zu fördern?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen oder plant er zu ergreifen, um die Vergabestellen des Kantons für die Anwendung von Art. 29 Abs. 2 IVöB zu sensibilisieren und eine einheitliche Praxis sicherzustellen?

5. Inwiefern sieht der Regierungsrat darüber hinaus Möglichkeiten, das öffentliche Beschaffungswesen als Instrument zur Aktivierung ungenutzter Arbeitskräftepotenziale einzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Philipp Müller, Dietikon, Corinne Hoss-Blatter, Zollikon, und Raffaela Fehr, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Die sozialpolitischen Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1) erlauben es den Beschaffungsstellen, die Ausbildung von Lernenden, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder die Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose zu berücksichtigen. Während das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden gemäss § 5 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (LS 720.1) bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zwingend anzuwenden ist, liegt es bei den anderen zwei sozialpolitischen Zuschlagskriterien im Ermessen der Beschaffungsstellen, ob sie diese anwenden wollen.

Der Regierungsrat hat in seiner Beschaffungspolitik vom 7. März 2018 (RRB Nr. 202/2018) festgelegt, dass Beschaffungen wirtschaftlich, ökologisch, sozial und transparent erfolgen müssen. In den Leitlinien für nachhaltige Beschaffung (zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/beschaffung-einkaeufe/nachhaltige-beschaffung/beschaffungsleitlinien.html), wird mittels Empfehlungen und Beispielen erläutert, wie ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden können. Darüber hinausgehende verbindliche Vorgaben sind aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

Zu Frage 2:

Bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs muss das Zuschlagskriterium der Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung berücksichtigt werden. Die Gewichtung ist gesetzlich vorgegeben und beträgt mindestens 5% und höchstens 10%. Die beiden anderen sozialpolitischen Zuschlagskriterien müssen nicht zwingend angewendet werden, sondern sind im pflichtgemässen Ermessen unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter zur

Bewertung beizuziehen. Da es sich um sogenannte vergabefremde Zuschlagskriterien handelt, darf ihnen kein grosses Gewicht beigemessen werden. In der Regel ist eine Gewichtung von höchstens 10% zulässig.

Die Durchführung einer Umfrage bzw. die systematische Erfassung bei allen Beschaffungsstellen des Kantons Zürich würde den Gegenstand einer Anfrage übersteigen.

Zu Fragen 3 und 5:

Aus arbeitsmarktlicher Sicht ist das Anliegen, das inländische Arbeitskräftepotenzial möglichst umfassend zu erschliessen, ausdrücklich zu begrüssen. Für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sollen aber in erster Linie die Instrumente der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung angewendet werden. Personen mit Schutzstatus S können ebenfalls die Angebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung nutzen.

Das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmender kann vor allem dann gefördert werden, wenn direkte Massnahmen bei den Unternehmen und der öffentlichen Hand ausgeschöpft werden, wie lebenslange Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle, gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen sowie der Abbau von Altersdiskriminierung.

Mit der Anwendung sozialpolitischer Zuschlagskriterien nach Art. 29 Abs. 2 IVöB können zwar diese Anliegen gezielt benannt und gewichtet werden, jedoch muss – wie für Zuschlagskriterien im Allgemeinen – für die konkrete Anwendung ein sachlicher Bezug zum konkreten Beschaffungsgegenstand vorliegen. Zudem darf ihnen kein allzu grosses Gewicht verliehen werden, was dazu führt, dass die übrigen Zuschlagskriterien einen grösseren Einfluss auf die Bewertung haben.

Es ist somit festzuhalten, dass das öffentliche Beschaffungswesen einen Beitrag zur Erreichung sozialpolitischer Ziele leisten kann, hierfür jedoch nicht das primär geeignete Förderinstrument darstellt. Wo ein sozialpolitisches Anliegen gezielt gefördert werden soll, erscheinen direkte arbeitsmarkt- oder sozialpolitische Massnahmen grundsätzlich wirkungsvoller und zielgenauer.

Zu Frage 4:

Für Beschaffungsstellen im Kanton Zürich bestehen bereits verschiedene aufeinander abgestimmte Hilfsmittel: Der gemeinsame Beschaffungsleitfaden TRIAS von Bund und Kantonen (www.trias.swiss), die Leitlinien nachhaltige Beschaffung, die Internetseite Beschaffung & Einkauf des Kantons Zürich mit Mustervorlagen und Links auf weitere Hilfsmittel. Zudem unterstützen die Kommission für Beschaffungswesen und das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für Beschaffungen

die Vergabestellen in rechtlichen, sozialen und nachhaltigen Fragestellungen im Beschaffungsverfahren. Weitergehende Sensibilisierungsmassnahmen sind derzeit aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli